

Gesellschaftsvertrag
der
INKoBau Ingolstädter Kommunalbauten Verwaltungs GmbH

§ 1 Firma, Sitz

(1) Die Gesellschaft firmiert unter dem Namen

INKoBau Ingolstädter Kommunalbauten Verwaltungs GmbH.

(2) Sitz der Gesellschaft ist Ingolstadt.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen sowie die Übernahme der persönlichen Haftung und der Geschäftsführung bei Handelsgesellschaften, insbesondere die Beteiligung als persönlich haftende geschäftsführende Gesellschafterin der INKoBau Ingolstädter Kommunalbauten GmbH & Co. KG mit Sitz in Ingolstadt, welche die Errichtung, Sanierung, bauliche Betreuung, Bewirtschaftung und Verwaltung kommunaler Bauten in Ingolstadt zum Gegenstand hat.

(2) Die Gesellschaft verfolgt mit dem vorstehend unter Abs. 1 genannten Gegenstand ausschließlich öffentliche, gemeinwohlorientierte Zwecke im Sinne des Art. 87 GO, die sich an den kommunalpolitischen Zielfestlegungen der Stadt Ingolstadt zu orientieren haben.

(3) ¹Die Gesellschaft ist berechtigt alle Geschäfte zu tätigen und Maßnahmen zu treffen, die dem vorstehenden Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar dienlich und förderlich sind. ²Sie kann sich – im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften – hierbei anderer Unternehmen bedienen sowie an ähnlichen oder anderen Unternehmen beteiligen, solche gründen oder erwerben.

§ 3 Dauer der Gesellschaft und Geschäftsjahr

(1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Stammkapital und Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt
Euro 25.000,00 (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend).
- (2) Alleingesellschafterin der Gesellschaft ist die Stadt Ingolstadt.
- (3) Die Stammeinlage ist in Geld geleistet.

§ 5 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Gesellschafterversammlung,
2. die Geschäftsführung.

§ 6 Gesellschafterversammlung

- (1) Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführung einberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich oder gesetzlich vorgeschrieben ist, mindestens jedoch einmal jährlich.
- (2) Der Vertreter der Stadt Ingolstadt in der Gesellschafterversammlung ist an die Richtlinien und Weisungen des Stadtrats der Stadt Ingolstadt gebunden.
- (3) ¹Über alle Gesellschafterbeschlüsse ist, soweit nicht eine notarielle Beurkundung erforderlich ist, jeweils eine Niederschrift zu fertigen, die von der Alleingesellschafterin zu unterzeichnen ist. ²In die Niederschrift sind der Ort und der Tag der Beschlussfassung sowie die Gesellschafterbeschlüsse aufzunehmen. ³Das Original der Niederschrift wird bei der Gesellschaft geführt.

§ 7 Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen werden.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so ist er stets alleinvertretungsberechtigt.
- (3) ¹Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. ²Die Gesellschafterversammlung kann einem oder mehreren Geschäftsführern die Befugnis erteilen, die Gesellschaft allgemein oder im Einzelfall einzeln zu vertreten.

- (4) ¹Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, sind diese unbeschadet ihrer Vertretungsmacht nach außen nach Maßgabe der Geschäftsordnung der Geschäftsführung zur Geschäftsführung befugt. ²Die Geschäftsordnung (inkl. Geschäftsverteilungsplan) beschließt die Gesellschafterversammlung.
- (5) Die Gesellschafterversammlung kann einzelne oder mehrere Geschäftsführer ermächtigen, allgemein oder im Einzelfall im Namen der Gesellschaft mit sich als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte vorzunehmen (Befreiung vom Verbot der Mehrfachvertretung i.S.v. § 181 Abs. 1 Alt. 2 BGB).
- Der oder die Geschäftsführer sind für Rechtsgeschäfte und Maßnahmen zwischen der Gesellschaft und INKoBau Ingolstädter Kommunalbauten GmbH & Co. KG mit Sitz in Ingolstadt von den Beschränkungen des § 181 Abs. 1 Alt. 2 BGB befreit.
- (6) Der oder die Geschäftsführer dürfen nicht ohne Zustimmung der Gesellschafterversammlung, Geschäfte und Maßnahmen treffen, die über den normalen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen.
- (7) Bei der Führung der Geschäfte von Kommanditgesellschaften, an denen die Gesellschaft als persönlich haftende Gesellschafterin beteiligt ist, hat die Geschäftsführung die Bestimmungen des jeweiligen Kommanditgesellschaftsvertrages, die Beschlüsse der Gesellschafter der Kommanditgesellschaft sowie insbesondere die Zustimmungs-, Mitwirkungs- und Informationsrechte der Kommanditisten oder anderer Gesellschaftsorgane zu beachten.

§ 8 Jahresabschluss

- (1) ¹Der Jahresabschluss ist nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufzustellen. ²Auf die Erstellung eines Lageberichtes und die Prüfung der Gesellschaft wird – soweit gesetzlich zulässig – verzichtet, sofern sich die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft auf die Komplementärstellung bei der INKoBau Kommunalbauten GmbH & Co. KG beschränkt.
- (2) ¹Der Stadt Ingolstadt und dem für sie zuständigen überörtlichen Prüfungsorgan stehen die Befugnisse gemäß § 54 HGrG zu (Art. 94 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 GO). ²Darüber hinaus stehen der Stadt Ingolstadt Prüfungsrechte analog Art. 103 und 106 GO zu.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) ¹Sollten Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, oder sollte dieser Gesellschaftsvertrag Lücken aufweisen, so soll dies auf die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages keinen Einfluss haben. ²Die Gesellschafter vereinbaren für einen solchen Fall bereits jetzt, eine unwirksame und/oder undurchführbare und/oder lückenhafte Bestimmung zu ergänzen, umzudeuten und/oder durch andere Bestimmungen zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung der unwirksamen und/oder undurchführbaren und/oder lückenhaften Bestimmung gerecht wird.

- (2) ¹Änderungen oder Ergänzungen dieses Gesellschaftsvertrages sowie einer gemäß den Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages erlassenen Geschäftsordnung des Aufsichtsrats oder der Geschäftsführung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetz notarielle Beurkundung oder notarielle Beglaubigung vorgeschrieben sind. ²Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.